

Gaswirtschaft: Ein neues Marktmodell

Halber Schadenersatz
bei halbem Beweis

ICC
Schiedsgerichtsordnung 2012

M & A-Transaktionen
Genehmigung nach AußWG

EuGH zu Werk
und freier Werknutzung

Cloud Computing
und Datenschutz

Die griechische Tragödie
in der Eurokrise

Rechtsprechungsübersicht Verfassungsgerichtshof

MICHAEL HOLOUBEK / MICHAEL LANG

A. Brenner Basistunnel II – Zuständigkeit des VfGH

Im Anschluss an sein Erk vom Juni 2011¹⁾ hatte der VfGH über einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen dem Unabhängigen Umweltsenat (UUS) und dem VwGH zu entscheiden. Der VwGH hatte ursprünglich seine Zuständigkeit mit der Begründung verneint, dass über Beschwerden der BMVIT im Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 über die Errichtung des in Österreich liegenden Teils des Brenner Basistunnels der UUS zu befinden habe. Mit dem genannten Erk hatte der VfGH in der Folge im Wege der Aufhebung des Bescheids der BMVIT, die der betreibenden Partei die Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsfrist bewilligte, entschieden, dass eine solche Zuständigkeit des UUS nicht bestehe. Demzufolge hat in der Folge der UUS mit Bescheid vom 20. 7. 2011 auch eine entsprechende Berufung als unzulässig zurückgewiesen.

Damit lag ein verneinender Kompetenzkonflikt zwischen dem VwGH und einer Verwaltungsbehörde, dem UUS vor, weil jene Rsp, wonach ein Kompetenzkonflikt iSd Art 138 B-VG zwischen einer Verwaltungsbehörde und dem VwGH schon deshalb ausgeschlossen sei, weil die Bundesverfassung die Nachprüfung der Bescheide der Verwaltungsbehörden durch den VwGH ausdrücklich vorsehe,²⁾ auf die vorliegende Konstellation nicht übertragbar sei, zumal angesichts des zurückweisenden Beschlusses des VwGH von einer Nachprüfung iS der genannten Rsp nicht gesprochen werden könne.

Wenig überraschend kam der VfGH mit **Erk v 16. 9. 2011 (K I-1/11)** zu dem Ergebnis, dass der VwGH seine Zuständigkeit in der Sache zu Unrecht abgelehnt hatte. Dies ergab sich schon aus der Begründung des Erk vom Juni 2011, demzufolge der VwGH bei verfassungs- und konventionskonformer Wahrnehmung seiner gesetzlichen Befugnisse zur Sachverhaltskontrolle die Anforderungen an ein Gericht mit hinreichender Kontrollbefugnis in Tatsachenfragen iSd Art 6 Abs 1 EMRK und iSd Art 47 Abs 2 Grundrechtecharta erfüllt.

B. Schwerarbeitsverordnung hinreichend determiniert

Mit **Erk v 6. 10. 2011 (G 20/11, V 13/11 ua)** wies der VfGH Anträge des OGH und des OLG Graz auf Aufhebung der Abs 3 und 4 des § 4 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) sowie näher bezeichneter Bestimmungen der SchwerarbeitsV³⁾ ab. Die Gerichte hatten va Legalitätsbedenken (Art 18 B-VG) vorgebracht, weil § 4 Abs 4 APG nähere Kriterien zur Determinierung des Verordnungsinhalts

vermissen lasse und wesentliche rechtspolitische Entscheidungen an den Verordnungsgeber delegiere. Hinsichtlich der V wurden insb Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten gerügt. Dem hielt der VfGH Folgendes entgegen:

Der BReg sei zunächst darin zuzustimmen, dass die Verordnungsermächtigung des § 4 Abs 4 APG gemeinsam mit jener des § 607 Abs 14 ASVG zu lesen sei, da den Materialien zu beiden Bestimmungen und ihrer Novellen kein Hinweis darauf zu entnehmen sei, dass der Begriff der Schwerarbeit im APG einen anderen Begriffsinhalt haben sollte als jener nach § 607 Abs 14 ASVG. Es komme daher darauf an, ob die SchwerarbeitsV durch beide Bestimmungen gemeinsam hinreichend determiniert ist. Der Gesetzgeber determiniere nun die V zunächst unter Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe. In zentralen Bereichen der Rechtsordnung verwende der Gesetzgeber angesichts der Vielfalt der zu erfassenden Sachverhalte seit jeher unbestimmte Rechtsbegriffe, die auf gesellschaftliche Verhaltensmuster und -regeln zurückgreifen. Ein Anknüpfen des Gesetzgebers an solche „außerrechtlichen Verhaltensmuster und -regeln“⁴⁾ wäre nur insoweit unzulässig, als diese Begriffe für sich allein oder im Hinblick auf die Ziele des Gesetzes derart unbestimmt wären, dass etwa eine befriedigende Auslegung oder die Unterscheidung der zB unter den Begriff Schwerarbeit fallenden Tätigkeiten von jenen, bei denen dies nicht der Fall ist,⁵⁾ nicht möglich wäre.

Das sei aber hier nicht der Fall. § 607 Abs 14 ASVG und § 4 Abs 4 APG würden Tätigkeiten umschreiben, bei denen die belastenden Bedingungen „besondere“, dh von einer den Durchschnitt der physischen und psychischen Anforderungen des Arbeitslebens beträchtlich übersteigenden Natur sein müssen. Auf welche Tätigkeiten dies zutrifft, ist durch ein vom Gesetzgeber dem Verordnungsgeber vorgeschriebenes Verfahren (Berücksichtigung von berufskundigen und arbeitsmedizinischen Gutachten, Anhörung der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen dazu und Bedachtnahme auf die Liste der Berufskrankheiten gem Anlage 1 zum ASVG und einen

Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek lehrt öffentliches Recht, Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

- 1) VfGH 28. 6. 2011, B 254/11 (s die Rechtsprechungsübersicht VfGH, ecolex 2011, 1067 f).
- 2) Siehe VfSlg 14.884/1997; VfGH 10. 3. 1998, B 2002/97, B 2003/97, K I-18/97.
- 3) Verordnung der Bundesministerin für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten (Schwerarbeitsverordnung), BGBl II 2006/104.
- 4) VfSlg 13.785/1994.
- 5) Der VfGH verweist in diesem Zusammenhang auf das zum Naturschutzrecht ergangene Erk VfSlg 13.301/1992.

gemeinsamen Vorschlag der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen) festzustellen. Der Begriff der Schwerarbeit werde daher zulässigerweise einerseits durch unbestimmte Rechtsbegriffe, andererseits durch die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens determiniert. Der VfGH vermochte nicht zu erkennen, dass es der verordnungserlassenden Behörde aufgrund dieser Vorgaben nicht möglich sein sollte, mit sachverständiger Hilfe eine Liste von Arbeitsbedingungen zu erstellen, die den gesetzlichen Vorgaben für den Begriff der Schwerarbeit entsprechen und die sich von anderen Arbeitsbedingungen unterscheiden lassen, bei denen dies nicht zutrifft. Die Vielfalt der tatsächlichen Erscheinungen werde gewiss Grenzfälle enthalten, aber darin unterscheide sich dieser auslegungsbedürftige Rechtsbegriff nicht von anderen Begriffen der Rechtsordnung.⁶⁾

Auch das Vorbringen der Gerichte, die V sei in verfassungswidriger Weise unklar und mehrdeutig,⁷⁾ überzeugte den VfGH nicht. Insb der Anhang zur V stelle nämlich bloß klar, auf welchen wissenschaftlichen Methoden und deren maßgebenden Parametern der Begriff der körperlichen Schwerarbeit der V beruhe. Diese Parameter seien dafür maßgebend, wie die einzelnen Belastungselemente beruflicher Tätigkeiten hinsichtlich des dabei auftretenden Kalorienverbrauchs bei einer zunächst abstrakt anzustellenden Durchschnittsbetrachtung zu bewerten und in dieser vergrößernden Bewertung sodann den Einzelfällen – unabhängig vom konkreten Körpergewicht und Freizeitverhalten der versicherten Person im seinerzeitigen Beschäftigungszeitraum – zugrunde zu legen sind. Der Anhang der V richte sich also an in Betracht kommende sachverständige Verkehrskreise, also an einen Personenkreis, von dem angenommen werden muss, dass seine Mitglieder auch in der Lage sind, die darin genannten Parameter aufgrund ihres Sachverständnisses zweifelsfrei zu deuten und anzuwenden. Wenn und insoweit aber bei entsprechendem Sachwissen die Regelung ohne besondere Zweifel deutbar ist, ist davon auszugehen, dass eine solche Verordnungsbestimmung die Vollziehung hinreichend vorherbestimmt.

C. GGG – Anknüpfen der Eintragungsgebühr bei Grundstückserwerb an den (dreifachen) Einheitswert?

Mit **Erk v 21. 9. 2011 (G 34, 35/11)** hat der VfGH die Abs 1 und 1 a des § 26 des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) aufgehoben. Die Anknüpfung der Eintragungsgebühr an die Bemessungsgrundlage des GReStG ist insofern verfassungswidrig, als damit für Erwerbe, bei denen eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht ermittelbar ist, im (dreifachen) Einheitswert eine Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, die keinen sachgerechten Maßstab für die mit der Eintragungsgebühr abgegoltenen Leistungen der Gerichte bildet.

Insb war für den VfGH ausschlaggebend, dass die Anknüpfung der Eintragungsgebühr bei unentgeltlichen Grundstückserwerben an die Einheitswerte auf eine Zeit zurückgeht, in der die Einheitswerte in Übereinstimmung mit den Bewertungsregeln des BewG ermittelt wurden und daher als Maßstab für

den (steuerlichen) Wert eines Grundstücks verfassungsrechtlich unbedenklich herangezogen werden konnten. Wie der VfGH zur Erbschafts- und Schenkungssteuer betont hat,⁸⁾ ergeben sich die verfassungsrechtlichen Probleme der Grundbesitzbewertung nicht aus dem System der Einheitsbewertung an sich, sondern aus dem Umstand, dass die Anpassung der Einheitswerte an die tatsächliche Wertentwicklung der Grundstücke durch das Unterbleiben der Hauptfeststellungen seit Jahrzehnten verhindert wurde. Es war somit keineswegs die Absicht des Gesetzgebers des GGG, durch Anknüpfen an Einheitswerte bei unentgeltlichen Grundstückserwerben den (typischerweise) geringeren Nutzen solcher Erwerbe zu berücksichtigen. Beabsichtigt war vielmehr die Heranziehung einer Bemessungsgrundlage, die in etwa dem Wert des Grundstücks entspricht, wie er typischerweise bei entgeltlichen Erwerben durch den Wert der Gegenleistung zum Ausdruck kommt. Dazu kommt, dass der (dreifache) Einheitswert gegenwärtig in keinem auch nur einigermaßen vorhersehbaren Verhältnis zum Verkehrswert steht. Ein solcher Wert ist aber dann auch von vornherein ungeeignet, eine allfällige unterschiedliche Nutzensituation unentgeltlicher Erwerbe abzubilden. Auch der Umstand, dass Grundstücksachverständige – wie die BReg im Verfahren vorgebracht hat – bei der Liegenschaftsbewertung zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können, rechtfertigt nicht die Anknüpfung an Einheitswerte, die mit den heutigen Wertverhältnissen nichts zu tun haben. Das System der Einheitsbewertung habe gerade den Sinn, die Wertermittlung von Liegenschaften auf eine objektive, von der Abgabebemessung losgelöste Grundlage zu stellen und die ad-hoc-Bewertung durch Sachverständige zu vermeiden. Wenn der Gesetzgeber dieses vernünftige System verlässt und auf seine Fortführung verzichtet, ist es seine Aufgabe, für Ersatzbemessungsgrundlagen zu sorgen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Dient die Eintragungsgebühr der Abgeltung einer staatlichen (gerichtlichen) Leistung, dann ist es, auch wenn die Gebühr 1% des Grundstückswerts nicht überschreitet, unsachlich, sie im Fall entgeltlicher Erwerbe anhand der tatsächlichen Gegenleistung zu bemessen, hingegen im Fall unentgeltlicher Erwerbe von einer Bemessungsgrundlage auszugehen, die inzwischen als Zufallsgröße anzusehen sei und mit dem aktuellen Grundstückswert, wie immer man ihn berechnet, nichts mehr zu tun habe.

D. Bedarfsprüfung für Ambulatorien – Inländerdiskriminierung und Neuregelungsfrist für den Gesetzgeber

Mit **Erk v 6. 10. 2011 (G 41/10 ua)** hat der VfGH ausgesprochen, dass § 3 Abs 2 lit a KAKuG⁹⁾ nicht

6) Wie zB „Lärm“ (VfSlg 11.926/1988), „wichtige dienstliche Interessen“ (VfSlg 14.573/1996), „soziale Härte“ und „besondere Verhältnisse der Vertragspartner“ im Sozialversicherungsrecht (VfSlg 10.158/1984).

7) Die Gerichte verweisen in diesem Zusammenhang auf das Denkport-Erk VfSlg 12.420/1990.

8) VfSlg 18.093/2007.

9) BG über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG).

verfassungswidrig war. Die bisherige Rsp des VfGH hat eine Bedarfsprüfung als Bewilligungsvoraussetzung für die Errichtung selbständiger Ambulatorien unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in die Erwerbsfreiheit als unbedenklich erachtet, sofern dabei kein Konkurrenzschutz von privaten erwerbswirtschaftlich geführten Einrichtungen bewirkt wird.¹⁰⁾ Wie der EuGH mit Urteil v 10. 3. 2009¹¹⁾ ausgesprochen hat, steht (nunmehr) Art 49 iVm Art 54 AEUV nationalen Rechtsvorschriften, nach denen für die Errichtung einer privaten Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbständigen Ambulatoriums für Zahnheilkunde eine Bewilligung erforderlich ist und diese Bewilligung, wenn angesichts des bereits bestehenden Versorgungsangebots durch Kassenvertragsärzte kein die Errichtung einer solchen Krankenanstalt rechtfertigender Bedarf besteht, zu versagen ist, ua dann entgegen, sofern nicht auch Gruppenpraxen einem solchen System unterworfen werden. Gegen die genannte Bestimmung des KAKuG bestand nun das Bedenken, dass sie eine unzulässige Inländerdiskriminierung bewirken würde, weil die in concreto die Bedarfsprüfung für selbständige Ambulatorien anordnenden Bestimmungen der Landesausführungsgesetze im Anwendungsbereich des Unionsrechts mit Blick auf die Gewährleistungen der Niederlassungsfreiheit nicht, im Hinblick auf davon nicht erfasste Sachverhalte jedoch in vollem Umfang anzuwenden seien.¹²⁾ Damit schien eine Rechtslage vorzuliegen, die dazu führt, dass inländische Bewilligungswerber in unsachlicher Weise schlechter behandelt würden als in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallende Sachverhalte.

In der vorliegenden E stellte der VfGH das Vorliegen einer entsprechend differenzierenden Regelung nicht in Zweifel, verneinte aber angesichts der begrenzten zeitlichen Geltungsdauer dieser Rechtslage die Unsachlichkeit dieser Ungleichbehandlung. Ein Urteil des EuGH könne auf jedweden Rechtsgebiet eine beachtliche Anzahl von rein inlandsbezogenen Folgefällen provozieren, die im Fall der erfolgreichen Geltendmachung einer nunmehr eingetretenen Verfassungswidrigkeit der Norm dazu führen können, dass aufgrund der Anlassfallwirkung eines das Gesetz aufhebenden Erk des VfGH gem Art 140 Abs 7 Satz 2 B-VG Bewilligungen ohne die Berücksichtigung von im öffentlichen Interesse bestehenden Schranken des Gesetzes erlangt werden können, die bei Fortbestehen der früheren Rechtslage nicht hätten erteilt werden dürfen. Dieser Effekt könne den öffentlichen Interessen zuwiderlaufen, wenn – wie im vorliegenden Fall – der in der Norm vorgesehene Erlaubnisvorbehalt zur Errichtung von Krankenanstalten an sich unionsrechtlich zulässig ist, aber nur in seiner konkreten Ausgestaltung als unionsrechtswidrig festgestellt wurde. In einem solchen Fall stünden dem Gesetzgeber nämlich im Allgemeinen mehrere Reaktionsmöglichkeiten unionsrechtskonformer Neuregelungen offen, einschließlich der Möglichkeit, den strittigen Erlaubnisvorbehalt – vorbehaltlich der unionsrechtlich erforderlichen Begleitmaßnahmen – beizubehalten.

Eine geordnete Krankenanstaltenplanung diene bei Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen,

ausgewogenen und allgemein zugänglichen medizinischen Versorgung und der Vermeidung einer erheblichen Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit¹³⁾ und damit dem wichtigen öffentlichen Interesse an einem funktionierenden Gesundheitswesen. In dieser Konstellation widerspreche aber ein zwischen der Verkündung des Urteils des EuGH und dem Zeitpunkt der Neuregelung durch den Gesetzgeber als Folge der Anlassfallwirkung einer Gesetzesaufhebung durch den VfGH entstehendes gesetzliches Vakuum dem jeweils der Norm zugrundeliegenden öffentlichen Interesse an einer geordneten Krankenanstaltenplanung, weil dadurch der Zugang zu Bewilligungen eröffnet werden könne, die weder nach alter Rechtslage noch nach einer (möglichen) unionsrechtskonformen neuen Rechtslage erteilt werden dürfen. Es bestünde in einer solchen Konstellation daher ein erhebliches öffentliches Interesse an der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des nationalen Regelungsregimes zumindest im überwiegend innerstaatlichen Restanwendungsbebereich für jenen Zeitraum, der vom Gesetzgeber für eine (unionsrechtlich zulässige) Neuregelung benötigt wird. Dieses öffentliche Interesse vermag daher, so der VfGH, die aus (allein) unionsrechtlicher Ursache entstandene „inländerdiskriminierende“ Wirkung einer Norm vorübergehend, nämlich für die Dauer einer für die Neuregelung erforderlichen Übergangszeit, sachlich zu rechtfertigen.

Was die Dauer eines solchen Zeitraums betrifft, so sei der in Art 140 Abs 5 B-VG zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke auch hier sinngemäß zu berücksichtigen. Im Interesse eines geordneten Gesetzgebungsprozesses sei daher – in einem Fall wie dem vorliegenden – die diskriminierende Wirkung einer Norm aus den genannten Gründen bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum hinzunehmen.

E. Sanktion bei Verletzung der Datenübermittlungspflicht von Beförderungsunternehmen nach FPG

Mit **Erk v 5. 10. 2011 (B 1100/09 ua)** wurden vom VfGH 14 an die Austrian Airlines AG gerichtete Bescheide des UVS in Niederösterreich wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz aufgehoben.

Anders als von der bel Beh vorgebracht, sei die angewendete fremdenpolizeiliche Sanktionsnorm zu je-

10) Siehe etwa VfSlg 13.023/1992, 15.456/1999, 17.848/2006; dazu *Stöger*, *Ausgewählte öffentlich-rechtliche Fragestellungen des Krankenanstaltenrechts* (2008) 501 ff.

11) EuGH C-169/07, *Hartlauer Handelsgesellschaft mbH*, Slg 2009, I-1721 insb Rz 55 ff.

12) Siehe dazu *Kröll*, *Anmerkungen zum Urteil des EuGH vom 10. März 2009 in der Rechtssache C-169/07, Hartlauer*, ZfV 2009, 369 (371); *Joklik*, *Das „Hartlauer-Urteil“ und seine Folgen für die Bedarfsprüfung*, RdM 2009, 147 (150 f).

13) Wie der EuGH in der Rs *Hartlauer* erneut ausdrücklich unter Verw auf frühere E (EuGH, C-372/04, *Watts*, Slg 2006, I-4325; C-158/96, *Kohll*, Slg 1998, I-1931; in diesem Sinn auch schon VfSlg 15.456/1999 zur Bedarfsprüfung nach dem ÖÖKAG).

nem Regelungskomplex, der sicherstellen soll, dass Einreisende über das erforderliche Reisedokument und erforderlichenfalls eine Berechtigung zur Einreise verfügen und den Beförderungsunternehmer verpflichtet, kostenlos bestimmte Daten (vgl näher § 111 Abs 2 FPG) zur Verfügung zu stellen, bei unionsrechts- und verfassungskonformer Auslegung, nicht als Maßnahme „sui generis“, sondern als Regelung betreffend die Ahndung einer Verwaltungsübertretung iSd EGVG zu qualifizieren, zu deren Vollzug Verwaltungsorgane berufen sind, die gem Art II Abs 3 EGVG zur Anwendung des VStG verpflichtet sind. Ausgehend davon sei der Behörde insofern in allen, die angefochtenen Bescheide tragenden Begründungen ein in die Verfassungssphäre reichender Fehler anzulasten, als sie sowohl die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts als auch zentrale Bestimmungen des Verwaltungsstrafverfahrens unberücksichtigt gelassen habe.

F. Rechtsschutzbeschränkung von Minderheitsaktionären bei Verschmelzung verfassungswidrig

Auf Antrag des OLG Wien wurde § 225 c Abs 3 Z 2 AktG 1965, BGBl 1965/98 idF BGBl I 2009/71 mit **Erk v 21. 9. 2011 (G 175/10–12)** als unverhältnismäßiger und sachlich nicht gerechtfertigter Eingriff in das Eigentum aufgehoben. Die Bestimmung beschränkte im Zuge von Verschmelzungen durch Aufnahme das Antragsrecht für eine gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses und auf gerichtliche Entscheidung über einen Anspruch auf Ausgleich durch bare Zuzahlungen auf jene Aktionäre, die entweder bei einer der beteiligten Gesellschaften, sei es auch nur gemeinsam, insgesamt jeweils über mindestens ein Prozent des Grundkapitals oder über Aktien im anteiligen Betrag von mindestens € 70.000,- (Z 1) oder gemeinsam über alle Aktien verfügen, für die die Voraussetzungen gem Z 1 erfüllt sind (Z 2). Damit waren entgegen § 225 c Abs 1 AktG, wonach, wenn das Umtauschverhältnis oder die allfälligen baren Zuzahlungen nicht angemessen festgelegt sind, jeder Aktionär einer der beteiligten Gesellschaften einen Anspruch gegen die übernehmende Gesellschaft auf Ausgleich durch bare Zuzahlungen hat, jene Aktionäre vom solcherart festgelegten Antragsrecht ausgeschlossen, die die dergestalt normierte Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten konnten.

Ein Umtauschverhältnis, das im Fall der Verschmelzung den Aktionären der übertragenden Gesellschaft eine den Wert ihres Unternehmens übersteigende Beteiligung am Aktienkapital der übernehmenden Gesellschaft einräumt, entwerfe („verwässere“) die bisherige Beteiligung der Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft und führe zu einer Vermögensverschiebung von den Aktionären der übernehmenden Gesellschaft auf die der übertragenden Gesellschaft. Darin sei ein Eingriff in das Eigentum der Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft zu sehen.

Schon im Erk VfSlg 17.584/2005 habe der VfGH darauf hingewiesen, dass die Einschaltung von (Spal-

tungs)Prüfern keine absolute Gewähr für die Richtigkeit des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung biete, schließe doch das Gesetz die Überprüfung durch das Gericht nicht schlechthin, sondern nur für jene Aktionäre aus, deren Beteiligung ein Prozent des Grundkapitals oder € 70.000,- nicht erreicht. Die Spaltungsprüfung vermöge also schon deshalb die Sachlichkeit der Regelung nicht zu begründen. Für die Verschmelzungsprüfung könne nichts anderes gelten.

Auch könne es (wie in VfSlg 17.584/2005 festgehalten) die Missbrauchsmöglichkeit nicht rechtfertigen, Minderheitsgesellschaftern den Rechtsschutz zu nehmen; stehe dieser Möglichkeit doch die Versuchung des Mehrheitsgesellschafters gegenüber, Umstrukturierungen auch vorzunehmen, um Minderheitsgesellschafter möglichst günstig abfinden zu können. Möglichen missbräuchlichen Anträgen könne dadurch entgegen gewirkt werden, dass der Antragsteller die Kosten seiner Vertretung selbst tragen muss und ihm im Falle des Unterliegens die Verfahrenskosten auferlegt werden können (§ 2251 AktG). Selbst wenn sich diese Kostenersatzregelung als unzureichend erweisen sollte, Missbräuchen vorzubeugen, wäre eine Änderung dieser Regelung jedenfalls ein geringerer Eingriff als die Beseitigung des Rechtsschutzes.

G. Gesetzliche Vermutung eines erhöhten Gefährdungspotenzials bestimmter Hunderassen nicht unsachlich

Mit **Erk v 6. 10. 2011 (G 24/11 ua)** hat der VfGH die Anträge des UVS in Niederösterreich, einzelne Wendungen des NÖ Hundehaltegesetzes (HundehalteG) wegen Verstoßes gegen den in Art 7 B-VG verankerten Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufzuheben, abgewiesen. Ausgangspunkt war die über drei Hundehalter verhängte Verwaltungsstrafe, die Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gem § 2 Abs 2 NÖ HundehalteG an einem öffentlichen Ort im Ortsbereich nicht an der Leine und mit Maulkorb geführt hatten. § 2 Abs 2 NÖ HundehalteG fasst dabei jene Hunderassen zusammen, die herkömmlich insb aufgrund ihrer Zuchtgeschichte und ihrer (historischen) Bestimmung nach als „Kampfhunde“ bezeichnet werden. Für diese Hunde vermutet der Landesgesetzgeber generell ein erhöhtes Gefährdungspotenzial, an das er erhöhte Sorgfaltsanforderungen des Hundehalters beim Führen des Hundes an öffentlichen Orten im Ortsbereich knüpft.

Die Bedenken des antragstellenden UVS, es sei unzulässig, ein solch erhöhtes Gefährdungspotenzial und die daraus abgeleitete erhöhte Sorgfaltspflicht des Hundehalters ausschließlich aus der Zugehörigkeit des Tieres zu einer bestimmten Rasse abzuleiten, teilte der VfGH nicht.

Die Sorgfaltspflichten des Hundehalters für das Führen von Hunden an öffentlichen Orten seien für die Zielsetzungen des NÖ HundehalteG von wesentlicher Bedeutung: Es sei für die Sicherheit der Menschen und für eine keine unzumutbaren Belästi-

gungen anderer Menschen und Tiere bewirkende Nutzung von öffentlichen Orten durch Hundehalter nicht nur wichtig, dass die Hunde so geführt werden, dass Gefährdungen ausgeschlossen und unzumutbare Belästigungen hintangehalten sind; es sei darüber hinaus gerade im Hinblick auf die in einem gedeihlichen Miteinander bestehende Ordnung und damit für das Hintanhalten unzumutbarer Belästigungen ebenso wesentlich, dass alle Menschen, die diese öffentlichen Orte nutzen, Vertrauen haben können, dass Hunde an diesen Orten in einer die Zielsetzungen des HundehalteG gewährleistenden Weise geführt werden.

Vor diesem Hintergrund überschreite der Gesetzgeber den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum nicht, wenn er für die in § 2 Abs 2 NÖ HundehalteG genannten, allgemein als „Kampfhunde“ wahrgenommenen Hunderassen anordnet, dass sie an öffentlichen Orten mit Leine und Maulkorb geführt werden müssen. Angesichts der Zumutbarkeit der damit für den Hundehalter verbundenen Einschränkung und der Bedeutung des mit der Regelung verfolgten Ziels der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung könne der Gesetzgeber schon aus diesem Grund dabei im Wege einer Durchschnittsbetrachtung (auch) darauf abstellen, dass die in § 2 Abs 2 NÖ HundehalteG genannten „Kampfhunde“ von anderen Menschen typischerweise als solche mit erhöhtem Gefährdungspotenzial wahrgenommen werden und daher besondere Maßnahmen erforderlich sind, um diesen anderen Menschen Vertrauen in das sichere und keine unzumutbaren Belästigungen verursachende Führen solcher Hunde an öffentlichen Orten zu verschaffen.

Ergänzend merkte der VfGH an, dass im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung die Aufzählung von allesamt eben als „Kampfhunde“ wahrgenommenen Hunderassen auch an sich nicht unsachlich ist, weil diesen Hunderassen im Hinblick auf die Häufigkeit der Verursachung von Hundebissen eine relevante Bedeutung zukommt. Es liege im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, Hunde wie den Schäferhund – unabhängig von einer statistischen „Bisshäufigkeit“ – nicht als „Kampfhunde“ zu qualifizieren und es daher in größerem Maße der Ausübung der Sorgfaltspflicht durch den Halter des Schäferhundes zu überlassen, das Tier so zu führen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können. Ebenso im gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum liege die damit verbundene Einschätzung, wie andere Menschen, die öffentliche Orte nutzen, das Gefährdungspotenzial von „Kampfhunden“ einer- und von Schäferhunden andererseits (typischerweise) bewerten. Damit stufe der Gesetzgeber nicht die Sorgfaltspflicht des Hundehalters nach Hunderasse ab – diese Sorgfaltspflicht besteht vielmehr unabhängig von der konkreten Hunderasse in gleicher Weise –, sondern er schränke nur die Entscheidung des Hundehalters, wie er diese Sorgfaltspflicht beim Führen des Hundes an öffentlichen Orten im Ortsbereich wahrnimmt, für „Kampfhunde“ um ein – wie oben dargelegt nicht unverhältnismäßiges – Stück mehr ein.

H. Einschränkung der Verfahrenshilfe auf natürliche Personen verfassungswidrig

Mit **Erk v 5. 10. 2011 (G 26/10–11 ua)** hob der VfGH aufgrund des Antrags des OLG Graz und diesem folgend der Anträge der OLG Innsbruck und Wien sowie des LG für Zivilrechtssachen in Wien Art 15 Z 3 Budgetbegleitgesetz 2009 als verfassungswidrig auf.

Das Bestehen einer juristischen Person hänge zwar in erster Linie von der Erfüllung der in der Rechtsordnung definierten Zulässigkeitsvoraussetzungen, nämlich dem Bestehen eines gewissen Einkommens oder Vermögens, ab. Dem Gesetzgeber stehe es zu, den regulatorischen Rahmen, innerhalb dessen juristische Personen am Rechts- und Wirtschaftsleben teilnehmen können, nach seinen jeweiligen Zielvorstellungen zu gestalten. Daher bestehe auch kein Einwand dagegen, wenn die Existenz einer juristischen Person grundsätzlich an den Bestand eines Vermögens oder Einkommens geknüpft werde.

Allerdings sei unter Berücksichtigung des Zwecks der Verfahrenshilfe, nämlich der Durchsetzung der Rechte des Menschen auch im Fall der Einkommens- und Vermögenslosigkeit, der gänzliche Ausschluss juristischer Personen von der Verfahrenshilfe mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar. Trotz aller Unterschiede zwischen juristischen und natürlichen Personen bestünden Fälle, in denen das berechtigte Interesse von juristischen Personen an der Gewährung von Verfahrenshilfe gleichgelagert sei, wie das von natürlichen Personen, oder in denen eine Prozessführung im öffentlichen Interesse läge.

I. Gerichte müssen Kostennoten überprüfen können

Der VfGH hat mit **Erk v 5. 10. 2011 (G 84/11–6)** einem Antrag des LG Innsbruck stattgegeben und das Wort „ungeprüft“ in § 54 Abs 1 a dritter Satz Zivilprozessordnung (ZPO) idF des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I 2010/111 als verfassungswidrig aufgehoben.

In der Begründung nahm der VfGH insb auf sein Erk v 3. 12. 2010, G 280/09 Bezug. Schon in dieser Entscheidung hatte der VfGH festgestellt, dass es unsachlich sei, wenn ein Gericht an ein von einer Partei gelegtes Kostenverzeichnis allein deshalb gebunden ist, weil es durch den Verfahrensgegner unbeeinsprucht geblieben ist. Eine solche Regelung führe dazu, dass das Gericht auch Kosten zuzusprechen habe, deren Aufnahme in das Kostenverzeichnis auf Schreib- oder Rechenfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten beruhe. Dies könne durch den Zweck des § 54 Abs 1 a ZPO, der eine Entlastung der Gerichte und eine Straffung des Verfahrens bewirken soll, nicht gerechtfertigt werden. Daher musste der – das Wort „ungeprüft“ noch nicht enthaltende – § 54 Abs 1 a ZPO aF nach der E des VfGH in der Sache G 280/09 verfassungskonform so interpretiert werden, dass auch unbeeinspruchte Kostenverzeichnisse nur die Grundlage für die gerichtliche Entscheidung bilden, das Gericht aber die

angesprochenen offensichtlichen Fehler zu korrigieren hatte.

Durch das am 23. 12. 2010 beschlossene und am 30. 12. 2010 kundgemachte Budgetbegleitgesetz 2011 wurde § 54 Abs 1 a ZPO dahingehend geändert, dass das Gericht bei anwaltlich vertretenen Gegnern unbeeinträchtigt gebliebene Kostenanträge seiner Entscheidung „ungeprüft“ zugrunde zu legen hat. Vor dem Hintergrund der eindeutigen Gesetzesmaterialien und aufgrund der unmissverständlichen Bedeutung des Wortes „ungeprüft“ sei die nunmehrige Regelung im Gegensatz zu ihrer Vorgängerregelung einer verfassungskonformen Interpretation dahingehend, dass das Gericht Schreib- oder Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten zu korrigieren hat, nicht mehr zugänglich. Vielmehr drücke der Gesetzgeber nun unmissverständlich aus, dass das Gericht unbeeinträchtigt gebliebene Kostenverzeichnisse nicht überprüfen dürfe, sondern die Kosten – so wie sie verzeichnet sind – der Kostenentscheidung zugrunde zu legen habe, auch wenn die Aufnahme von Kosten in das Kostenverzeichnis auf Schreib- oder Rechenfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten beruhe. Wie schon im Erk G 280/09 festgestellt, entbehre eine solche Regelung einer sachlichen Rechtfertigung. Auch der Umstand, dass der Gesetzgeber mit dem BBG 2011 neben der Einfügung des Wortes „ungeprüft“ zugleich den Anwendungsbereich der Regelung auf anwaltlich vertretene Parteien eingeschränkt hat, sodass bei unvertretenen Parteien die Pflicht des Gerichts zur vollen Überprüfung des Kostenverzeichnisses gilt, ändere nichts an dem verfassungswidrigen Ergebnis. Schließlich sei es auch in Fällen anwaltlicher Vertretung nicht ausgeschlossen, dass das Kostenverzeichnis Schreib- oder Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten enthalte.

J. GSpG – Begrenzung der Haftung von Spielbanken auf das Existenzminimum verfassungswidrig

Mit **Erk v 27. 9. 2011 (G 34/10)** stellte der VfGH fest, dass die betragsmäßige Beschränkung der Haftung einer Spielbank auf das Existenzminimum nach § 25 Abs 3 Satz 6 GSpG idF BGBl I 2005/105 verfassungswidrig war. Der OGH hatte in einem Antrag gem Art 89 Abs 2 iVm Art 140 Abs 1 B-VG im Wesentlichen dahingehend Bedenken gehegt, dass die genannte Regelung den Konzessionsnehmer nach dem GSpG ohne sachliche Rechtfertigung gegenüber allen übrigen, Schutzgesetze verletzenden Schädigern bevorzuge.

Der VfGH erachtete dies als zutreffend. Zunächst stellte er fest, dass der OGH in seiner ab 1999 ergangenen Rsp § 25 Abs 3 GSpG als Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB qualifizierte und bei Verstößen eine Haftung des Spielbankbetreibers ableitete. Die vom OGH entwickelten Sorgfaltspflichten des Spielbankbetreibers würden dabei den Wertungen des allgemeinen Zivilrechts in Bezug auf vorvertragliche Schuldverhältnisse entsprechen. In Reaktion darauf habe der Gesetzgeber mit dem AusspielungsbesteuerungsänderungsG, BGBl I 2005/105, in § 25 Abs 3 GSpG angeordnet, dass erhöhte Sorgfaltspflichten bestehen

(welche jedoch erst bei Gefährdung des Existenzminimums ausgelöst werden) und der Spielbankbetreiber bei Verstößen (betragsmäßig begrenzt auf das Existenzminimum) schadenersatzpflichtig werden könne.

Dem OGH folgend führte der VfGH weiter aus, dass es im Zivilrecht zwar im Bereich der Gefährdungshaftung, nicht aber bei Vertragsverletzungen oder bei der Verletzung von Schutzgesetzen Haftungsbegrenzungen gebe; bei der Gefährdungshaftung seien die Haftungsbegrenzungen auch deutlich höher. Zwar verbiete der Gleichheitsgrundsatz nicht jede gesetzliche Haftungsbegrenzung; allerdings sei nicht jede Begrenzung in jedweder Höhe sachlich gerechtfertigt, so etwa dort, wo die Nachteile des Geschädigten außer Verhältnis zur Höchstgrenze des zu leistenden Ersatzes stehen. Die Haftungsbegrenzung sowie der Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit dienten im Wesentlichen fiskalpolitischen Interessen zum Schutz der – gegenwärtig alle einschlägigen Konzessionen haltenden – Spielbanken betreibenden Gesellschaft vor zu hohen Schadenersatzansprüchen. Dies vermag jedoch nach Ansicht des VfGH nicht die Differenzierung zwischen allgemeinem Zivilrecht und glücksspielrechtlichem Sonderhaftpflichtrecht zu rechtfertigen bzw die daraus resultierenden Nachteile für die anspruchsberechtigten Geschädigten aufzuwiegen:

Zunächst diene die gesetzliche Regelung dem Schutz von Menschen, welche die Selbstschädigung und die Schädigung der von ihnen wirtschaftlich abhängigen Menschen beim Spielen nicht überblicken können. Sodann bestehe ein Schadenersatzanspruch nur bei rechtswidriger Unterlassung der Untersagung des (weiteren) Besuchs der Spielbank, die zudem grobes Verschulden erfordere. Auch dass die Haftungsbegrenzung spielsüchtige Personen davon abhalte, zum Schaden der Bank ohne Verlustrisiko zu spielen, bewirke keine sachliche Rechtfertigung; eine solche Spielmöglichkeit setze nämlich voraus, dass der Spieler ein rechtswidriges und eben auch grob schuldhaftes Unterlassen des Spielbankbetreibers nachweisen könne. Schließlich schaffe die Regelung eine schadenersatzrechtliche Privilegierung eines konkurrenzfrei gestellten Monopolunternehmens, dem durchaus zumutbar sei, für Fehlverhalten einzustehen. Der Schaden, der dem Spieler bei Verletzung der Sorgfaltspflicht durch den Spielbankbetreiber entsteht, umfasse regelmäßig wesentlich mehr als das Existenzminimum, nämlich die verlorenen Einsätze abzüglich allfälliger Gewinne.

Aufgrund dieser Erwägungen begründe die Haftungsbegrenzung eine unsachliche Differenzierung und verstoße gegen das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes. Da die Bestimmung des § 25 Abs 3 GSpG neu gefasst wurde, sprach der VfGH aus, dass die die Haftungsbegrenzung anordnende Wortfolge des § 25 Abs 3 Satz 6 GSpG idF BGBl I 2005/105 verfassungswidrig war.

K. Verwendungsbeschränkung für Hubschrauber

Mit **Erk v 27. 9. 2011 (V 37/10)** hat der VfGH eine Bestimmung der Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Ver-

ordnung 2008 (AOCV), die eine Verwendungsbeschränkung bestimmter Hubschraubertypen für Ambulanz- und Rettungsflüge vorgesehen hatte, mit Wirkung ab 1. 4. 2012 aufgehoben. Die Regelung sei als technische Vorschrift zu qualifizieren, die nach den Verfahrensvorschriften des Notifikationsgesetzes 1999 eine Notifikation an die Europäische Kommission erfordert hätte.

Die AOCV regelt in Entsprechung unionsrechtlicher Verpflichtungen die flugbetrieblichen und technischen Grundlagen für das Luftverkehrsbetreiberzeugnis (Air Operator's Certificate – AOC) als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung für den gewerblichen Luftverkehr. In diesem Sinne enthält § 3 Abs 2 AOCV Ausnahmebestimmungen zur Erlangung eines AOC für Hubschrauber, die für Ambulanz- und Rettungsflüge eingesetzt werden sollen. Im Wege der Anknüpfung an die im Zuge der Musterzulassung erfüllten Bauvorschriften bzw Lufttüchtigkeitspezifikationen sollen für Ambulanz- und Rettungsflüge nur mehr Hubschrauber zugelassen werden, die dem aktuellen Stand der Technik der jeweiligen Hubschrauberklasse entsprechen.

Die antragstellende Gesellschaft beehrte gem Art 139 Abs 1 B-VG die Aufhebung des § 3 Abs 2 Satz 2 AOCV 2008, BGBl II 2008/254, wegen fehlender gesetzlicher Grundlage, Unsachlichkeit und Verletzung des Rechts auf Erwerbsausübungsfreiheit. Das Verbot, mit den – nur für den Ambulanz- und Rettungsflug eingesetzten – Hubschraubern der antragstellenden Gesellschaft entsprechende Flüge durchzuführen, greift unmittelbar in die Rechtssphäre der antragstellenden Gesellschaft ein. Die rechtlich geschützten Interessen der ASt sind nicht bloß potenziell, sondern aktuell beeinträchtigt und ein anderer zumutbarer Weg, um die behauptete Verfassungswidrigkeit an den VfGH heranzutragen, bestand nicht.

Der VfGH hat schon in VfSlg 17.560/2005 ausgeführt, dass das Notifikationsgesetz 1999 (NotifG) einen geeigneten Prüfungsmaßstab iSd Art 139 B-VG für eine Verordnungsstelle bilden könne. Mit dem NotifG, durch das eine teilweise Transformation der Normen-Info-RL in das nationale Recht erfolgte, wurden für den Ordnungsgeber (BMVIT) in Bezug auf technische Spezifikationen verfahrensrechtliche Obliegenheiten (insb die Mitteilungspflicht und die Einhaltung bestimmter, einen Informationsaustausch ermöglichender Fristen) statuiert. Als übergeordnete Norm entfalte das NotifG beim Zustandekommen genereller (hier auf technische Spezifikationen bezogener) Rechtsvorschriften daher spezielle, zu sonstigen innerstaatlich normierten Erzeugungsbedingungen hinzutretende Rechtswirkungen. Sowohl die Normen-Info-RL als auch das NotifG verfolgten das Ziel der Verhinderung des Entstehens ungerechtfertigter Handelshemmnisse im europäischen Raum durch vorbeugende Kontrolle. Den im NotifG angeordneten Erzeugungsregeln könne daher – ungeachtet ihres primär unionsrechtlich determinierten Inhaltes – nicht bloß die Bedeutung einer für das Verordnungsverfahren vernachlässigbaren formalen Anleitung über den Ablauf des Informationsaustausches

im EU-Raum beigemessen werden. Vielmehr bringe das Gesetz damit das Interesse Österreichs an der Sicherung der Reaktionsmöglichkeit der Europäischen Kommission zur Geltung.

Gemäß § 2 Abs 1 NotifG haben die zuständigen Stellen jeden Entwurf einer technischen Vorschrift vor der Erlassung dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Notifikation an die Europäische Kommission zu übermitteln. Da das NotifG der Umsetzung der Normen-Info-RL diene, sei zur Interpretation der Notifikationsverpflichtung nach dem NotifG die einschlägige Rsp des EuGH beachtlich. Nach Art 1 Nr 11 Normen-Info-RL sind alle nationalen Vorschriften eines Mitgliedstaates, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses verboten werden, als eine Kategorie „technischer Vorschriften“ anzusehen.¹⁴⁾ Nach der stRsp des EuGH¹⁵⁾ werden Bestimmungen, die dem angefochtenen § 3 Abs 2 Satz 2 AOCV gleichen, nicht als „technische Spezifikationen“ eingestuft. Eine Vorschrift aber, welche Ambulanz- und Rettungsflüge nur mit Hubschraubern erlaubt, die nach ganz bestimmten Bauvorschriften zugelassen wurden, und damit gleichzeitig die Verwendung aller anderen Hubschrauber verbietet, stelle im Ergebnis eine „technische Vorschrift“ iSd Normen-Info-RL und so des NotifG dar.

Die im vorliegenden Fall angefochtene Bestimmung des § 3 Abs 2 Satz 2 AOCV sieht eine Verwendungsbeschränkung für bestimmte Hubschraubertypen im Hinblick auf die Einsatzart „Ambulanz- und Rettungsflüge“ vor. Selbst wenn damit eine gewerbliche Verwendung für andere Bereiche des Lufttransportwesens, wie bspw Personen- und Frachttransporte, nicht untersagt wird, bewirke § 3 Abs 2 Satz 2 AOCV als technische Vorschrift, dass Hubschrauber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, vom Markt „Rettungsflüge“ zur Gänze ausgeschlossen sind. Allein der Umstand, dass die Rettungshubschrauber auch für andere gewerbliche Nutzungen im Lufttransportwesen Verwendung finden könnten, mildere das durch § 3 Abs 2 Satz 2 AOCV bewirkte Verbot des Einsatzes als Rettungshubschrauber nicht.

Der VfGH hat – insb aufgrund der gebotenen unionsrechtlichen Auslegung der Wortfolge „jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, der (...) im Bereich der Verwaltung des Bundes ausgearbeitet wird“ in § 2 Abs 1 NotifG – festgestellt, dass § 3 Abs 2 Satz 2 AOCV eine die Mitteilungspflicht auslösende technische Vorschrift darstelle und die Verordnungsstelle wegen Nichteinhaltung der Verfahrensvorschriften des § 2 Abs 1, 2 und 9 NotifG gesetzwidrig zustande gekommen sei.

14) EuGH 21. 4. 2005, C-267/03, *Lindberg*, Slg 2005, I-324 Rz 54.

15) ZB EuGH 30. 4. 1996, C-194/94, *CIA Security International*, Slg 1996, I-2201 Rz 25.

L. Keine Diskriminierung heterosexueller Paare durch Beschränkung des Instituts der eingetragenen Partnerschaft auf homosexuelle Paare

Mit **Erk v 22. 9. 2011 (B 1405/10)** hat der VfGH entschieden, dass der auf gleichgeschlechtliche Paare beschränkte Zugang zum Institut der eingetragenen Partnerschaft nach dem EPG keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art 14 iVm Art 8 EMRK oder gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art 2 StGG und Art 7 B-VG darstellt. Der VfGH weist insb auf die Rsp des EGMR im Fall *Schalk* und *Kopf* hin, wonach der Gesetzgeber den Zugang zum Institut der Ehe auf verschiedengeschlechtliche Paare beschränken dürfe, da ihm ein gewisser Beurteilungsspielraum hinsichtlich des genauen Status, der durch alternative Anerkennungsmaßnahmen gewährt wird, zustehe. Eine Beschränkung der Möglichkeit des Eingehens einer eingetragenen Partnerschaft auf

gleichgeschlechtliche Paare stellt nach Auffassung des VfGH keine Verletzung von Art 14 iVm Art 8 EMRK dar, da Personen verschiedenen Geschlechts die Ehe offenstehe und die eingetragene Partnerschaft nur geschaffen wurde, um der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare entgegenzuwirken, diese im Wesentlichen die gleichen Wirkungen entfalten solle wie die Ehe, es sich bei verschiedengeschlechtlichen Paaren um keine (historisch) diskriminierte Gruppe handle und es keinen europäischen Konsens auf diesem Gebiet gebe.

Auch der Gleichheitssatz werde durch die Beschränkung des Zugangs nicht verletzt, da diesem nicht die Prämisse unterstellt werden könne, dass verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare in jeder Hinsicht vergleichbar sind und gleich behandelt werden müssen. Im Beschwerdefall ginge es zudem ausschließlich um die Frage des eingeschränkten Zugangs, weshalb vom VfGH nicht zu prüfen war, ob einzelne Umstände zwischen den Rechtsinstituten sachlich gerechtfertigt oder diskriminierend sind.